

LSH-Newsletter vom 25.11.2022

Herzlich willkommen zum Nur-noch-kurz-die-Welt-verpesten-NL. Danach ist aber endgültig Schluss. Versprochen.

<https://strafrecht-online.org/sz-kohle> [kostenloses Probeabo]

Nun ja, oder es heißt: „Sorry, ich habe den dritten Weltkrieg ausgerufen.“

<https://strafrecht-online.org/spon-weltkrieg>

Dann werden die Karten noch einmal neu gemischt.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-11-25> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Mails auf unseren letzten Newsletter >

Wirklich? Are you kidding me? Na gut, wir sprechen hier von einigen wenigen automatisierten Antworten, die wir auf unseren Newsletterversand hin erhielten. Genügsam, wie wir sind, freuen wir uns natürlich auch über solche Reaktionen.

Beim letzten Newsletter hat uns eine Mail aber auch ein wenig nachdenklich gestimmt:

„Ich bin vom 28. Oktober 2022 bis einschließlich 6. November 2022 im Hause. Eingehende Mails

werden nicht gelesen und auch nicht weitergeleitet.“

Ob damit die von uns just an diesem Tage im Newsletter sorgsam analysierte Redewendung „Umgekehrt wird ein Schuh draus!“ geradezu seherisch vorweggenommen wurde oder es sich einfach mal um ein kraftvolles Statement in dem Sinne handelte, zwar den Schrott lesen zu können, aber eben nicht zu wollen? Wir wissen es einfach nicht. Und senden unverzagt weiter. Is there anybody out there?

II. Law & Politics

< Boateng sagt „Nein“ >

Im Oktober-Newsletter hatten wir vom „Ja“ unseres baden-württembergischen Innenministers Thomas Strobl berichtet, das der überaus gutmütige Landesvater Winfried Kretschmann mit Wohlwollen zur Kenntnis nahm. Wir schätzen daher, dass sich Strobl nun bis zum Ende der Legislaturperiode und damit leider noch satte drei Jahre um die Veredelung der inneren Sicherheit bekümmern darf.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-10-28> [II.]

Boateng wiederum hatte „Nein“ gesagt, und das gleich mehrfach. „Nein“ im Schulterschluss mit der „Bild“ zu Respekt und Anstand gegenüber Kasia Lenhardt vor und nach deren Tod.

<https://sz.de/1.5585673> [kostenloses Probeabo]

„Nein“ zum Verzicht auf ein demütigendes System gegenüber Frauen, das von Macht, vertuschenden Netzwerken und Verschwiegenheitserklärungen geprägt ist.

<https://strafrecht-online.org/sz-boateng-me-too>
[kostenloses Probeabo]

<https://strafrecht-online.org/sz-boateng-podcast>

„Nein“ zum Verzicht auf den Einsatz von Gewalt, wenn es nicht so läuft, wie es ihm beliebt.

<https://sz.de/1.5678132> [kostenloses Probeabo]

Und „Nein“ schließlich zum Vorschlag des Vorsitzenden Richters des LG München I, seine Berufung auf die Rechtsfolgen zu beschränken.

<https://sz.de/1.5678467>

Und so kam es, wie von uns prognostiziert und wie jeder Strafverteidiger weiß, der bis drei zählen kann. Jérôme Boateng erhielt einen Strafaufschlag für unbotmäßiges Verhalten gegenüber dem Gericht und damit statt des ursprünglichen Sonderangebots von 60 Tagessätzen nunmehr 100 Tagessätze, womit er als vorbestraft gilt, sofern es dabei bleibt.

<https://sz.de/1.5686126> [kostenloses Probeabo]

Zusätzlich aber gab es – als weitere Strafe gleichsam – offensichtlich noch nicht einmal ein Verfahren, bei dem sich das Gericht bereit zeigte, das ja aus Erfahrung als fundiert befundene Urteil des Amtsgerichts München noch einmal abzusichern. Stattdessen ein beschleunigtes Verfahren der eigenen Art.

Der Vorsitzende Richter des Landgerichts Münchens I war eben nachhaltig erbost und nicht gewillt, das Verfahren über Gebühr hinaus dauern zu lassen. Über seine Gebühr.

Und so ist der Liveticker der Verhandlung voller Hinweise darauf, es dauere alles zu lange und sei überflüssig. „Irgendwann ist halt auch die Verteidigung mal am Ende. Das weiß der Herr Boateng als Verteidiger wahrscheinlich auch ganz gut.“ Lustig.

Dass der Deal jenseits der StPO verläuft, ist hinlänglich bekannt. Dass aber der persönliche Zeitplan des Vorsitzenden Richters („Um 19 Uhr gibt's Essen, komm nicht wieder zu spät!“) den Verfahrensablauf bestimmt und die Entscheidungsreife definiert, wusste bislang nicht jeder.

Immerhin war dann aber bei Urteilsverkündung noch Zeit für ein paar launige Wortspiele: „Wir haben keine Dubios, drum gibt's auch kein pro reo.“ Und selbst die volle Überzeugung wurde noch einmal in „vollste Überzeugung“ überhöht, egal ob dieses Adjektiv nun steigerbar ist oder nicht.

Wir gehen einmal zuversichtlich davon aus, dass das Urteil revisionssicher verfasst werden wird. So viel Zeit muss sein. Denn hierin liegt ja immerhin der Schlüssel zur Karriere.

<https://sz.de/1.5691069>

Vielelleicht war für den der Welt entrückten Boateng irgendwie auch alles in Ordnung.

< Ein generöser Gastgeber >

Für Statistiken braucht man Daten, viele Daten. Dies gilt generell und damit natürlich auch für den Sport bzw. das Business rund um ihn. Während bei Moneyball und den Oakland Athletics die Daten noch gleichsam handverlesen waren und lediglich in ein computergestütztes Statistikprogramm gespeist wurden, ist man heute natürlich schon Lichtjahre weiter.

<https://sz.de/1.1273517>

Und wenn sich gar die NFL mit dem sagenumwobenen Tom Brady in Deutschland die Ehre gibt, möchte man sich natürlich auch in dieser Hinsicht als würdiger Gastgeber erweisen. Und so weiß Katharina Haase von der Süddeutschen Zeitung offensichtlich beeindruckt zu berichten, der Mobilfunkanbieter Telefónica habe gemeinsam mit dem Unternehmen Invenium Data Insights Handydaten der rund 76 000 Menschen ausgewertet, die sich vor, während und nach dem Spiel rund um die Arena aufgehalten hätten.

Und bevor jetzt gleich wieder die Schnappatmung bei einigen einzusetzen beginnt: „Die Daten wurden nach Angaben der Unternehmen anonymisiert, Rückschlüsse auf persönliche Informationen seien nicht möglich.“

<https://sz.de/1.5696524> [kostenloses Probeabo]

Das ist doch schön, und so können wir uns beruhigt den bahnbrechenden Erkenntnissen der Auswertung widmen, wonach die Anhänger der NFL jünger und internationaler als diejenigen des FC Bayern sind, ferner länger im Stadion und Umgebung abhängen. Da schnalzt die Marketingabteilung hörbar mit der Zunge.

Eine Frage hätten wir dann aber doch noch: Als während der Hochzeit der Corona-Pandemie die Telekom dem RKI anonymisierte Standortdaten von Handynutzern weitergeben hatte, um den Erfolg von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus besser überprüfen zu können, war

unter anderem die Frage aufgekommen, ob im Vorgang der Anonymisierung nicht ein Verwenden und damit eine Verarbeitung von Daten liege, für die es wiederum einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO bedürfe.

Wer hierin deshalb einen abwegigen Formalismus sieht, weil es doch gerade um das Ziel der Anonymisierung gehe, sei darauf hingewiesen, dass natürlich die Arbeit an personenbezogenen Daten in Rede steht, was man als zweifelsfrei eingriffsärmer auch einfach lassen könnte, um deren Schutz zu gewährleisten.

Bei Art. 6 DSGVO sind einige sog. Bedingungen im Angebot, die eine Verarbeitung rechtfertigen würden, nur welche davon passt im Falle von München? Die in f) genannte Variante lässt eine Verarbeitung dann zu, wenn sie der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen dient. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht nun ein wenig bei den Corona-Maßnahmen aufzuräumen beginnt, wird man bei einer derartigen Abwägung die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor der Weitergabe an das RKI als von Art. 6 DSGVO gedeckt ansehen können.

<https://strafrecht-online.org/ard-corona-bverwg>

https://www.lto.de/persistent/a_id/40953/

Aber wenn es um eine im Wesentlichen ökonomisch motivierte Analyse der Fanstruktur eines Football-Spiels in München geht, fällt uns kein rechtfertigender Grund dafür ein, warum mit den Handydaten hantiert werden sollte. Ob sich auf den Eintrittskarten eine entsprechende Einwilligungsklausel befand? Nur waren ja auch Tausende von Fans ohne Ticket im Bereich des Stadions unterwegs.

Wenn der Budenzauber um die NFL in Deutschland vorbei ist, wäre ein wenig Datenschutz wieder ganz schön.

< Die „Klima-Kleber“ – eine neue Form des Terrorismus >

Im Kontext eines tödlichen Unfalls im Berliner Straßenverkehr erreichte die Debatte über die „Letzte Generation“, die vor allem durch Blockadeaktionen und Attacken auf berühmte Gemälde von sich reden macht, ihren bisherigen Höhepunkt. CSU-Landesgruppenchef Dobrindt sprach von der „Klima-RAF“, Parteikollege Söder forderte, der Staat solle klare Kante zeigen und in besonders schweren Fällen mit Haftstrafen reagieren.

<https://strafrecht-online.org/welt-dobrindt-raf>

Die Ampel-Koalition war sich ausnahmsweise einmal einig und erteilte dem Antrag „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ eine unmissverständliche Absage (BT-Drs. 20/4310).

Allerdings machen wir auch bei ihr erhebliche Kritik aus. So lehnte Bundesjustizminister Buschmann ein auf den 10. November angesetztes Gespräch mit den Aktivist:innen ab. Begründung: Die Verletzung von Rechten Dritter durch Normbrüche sei keine gute Grundlage für einen Dialog. Dass die Regierung zugleich selbst beharrlich gegen geltendes Völkerrecht in Form des Pariser Klimaabkommens verstößt, scheint Buschmann hierbei verdrängt zu haben. Weil es hier nicht um Individuen, sondern „nur“ die Welt geht? „Um den Rechtsstaat zu verteidigen“, ließ er sich am vergangenen Sonntag bei Anne Will dann doch auf ein Gespräch ein.

<https://strafrecht-online.org/ts-buschmann>

Dass der Ruf nach Strafschärfungen ausgerechnet aus Bayern kommt, verwundert uns dabei nur mäßig. So wurden dort am 4. November 15 Aktivist:innen in sog. „Vorbeugehaft“ festgesetzt. Als Rechtsgrundlage muss hierfür Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 a) bzw. c) des bayerischen PAG herhalten, der in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eine maximale Haftdauer von bis zu zwei Monaten zulässt.

<https://strafrecht-online.org/verfassungsblog-17-pag>

Ziel dieser als Mittel gegen „islamistische Gefährder“ eingeführten Präventivhaft soll es sein, drohende Terroranschläge zu verhindern. Auch wenn es keine allgemeingültige Definition des Terrorismusbegriffs gibt, machen wir den Einsatz von Gewalt und das Erfordernis eines politischen Hintergrundes als anerkannte Schnittmenge aus.

Beides gegeben, so könnte man auf den ersten Blick meinen.

Aber sichern wir uns durch einen Blick in das Strafgesetzbuch ab. So wird eine terroristische Vereinigung im Sinne von § 129a StGB dadurch charakterisiert, dass ihre Tätigkeit auf die Begehung schwerwiegender Delikte gerichtet ist. Die „Klima-Kleber“ hingegen achten stets darauf, Menschenleben nicht einmal zu gefährden, etwa indem sie Rettungsgassen mit Aktivist:innen besetzen, die nicht festgeklebt sind, um so im Ernstfall schnell die Fahrbahn räumen zu können.

<https://letztegeneration.de/mitmachen/>

Die EU wiederum nennt im achten Erwägungsgrund ihrer Richtlinie (EU) 2017/541 eine eigene Definition, die auch in § 129a Abs. 2 StGB a.E. zu finden ist. Hiernach sind terroristische Straftaten solche, die mit dem Ziel begangen werden, (1.) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, (2.) öffentliche Stellen [...] rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen und (3.) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates [...] ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Terrorismus ist demnach vor allem eine Kommunikationsstrategie, bei der die Verbreitung von Angst und Schrecken im Vordergrund steht. Durch dessen Unberechenbarkeit und psychisch vermittelte „Gewalt“ soll auf die Bürger:innen in bedrohender Form eingewirkt werden. Auch wenn der selbsternannte Klimaexperte Markus Lanz beim Thema Beeinträchtigung von Kunstwerken geradezu panisch reagiert. Eine Einordnung als „schwerwiegende Einschüchterung“

würde nur dann tragen, wenn die Welt aus über-vorsichtigen Kunstdirektor:innen bestünde.

<https://www.youtube.com/watch?v=CbzsFZyzL94>
[ab Min. 31]

Erklärtes Ziel der Aktivist:innen ist es, die Regie-rung unter Druck zu setzen und so zu einem ent-schiedeneren Vorgehen gegen den Klimawandel zu bewegen, was ihnen laut Protestforscher Chris-tian Volk auch „sehr gut“ gelingt.

<https://strafrecht-online.org/morgenpost-protest>

Ihre Strategie, öffentliche Stellen zu einem Tun bzw. Unterlassen zu zwingen, hat die „Letzte Ge-neration“ also durchaus gemein mit terroristi-schen Vereinigungen. Da die Qualität der Druck-mittel allerdings eine andere ist und Terrorist:in-nen kein Patent auf politische Druckausübung ha-ben, fällt die Argumentation, es drohe die Entste-hung einer „Klima-RAF“, in sich zusammen. Ein solches Feindbild zu zeichnen ist nicht mehr als billige Propaganda.

<https://sz.de/1.5702467> [kostenloses Probeabo]

Denn jedem Protest ist gerade der Zweck imma-nent, politische Entscheidungsträger zu einem Handeln oder Unterlassen zu bewegen. Die Re-gierung auf Missstände aufmerksam machen zu können, die man als Einzelperson nicht zu be-heben vermag, macht eine funktionierende Demo-kratie aus.

Schließlich zielen die Aktionen auch nicht darauf ab, den Staat ernsthaft zu destabilisieren, indem die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Werte bedroht werden. Dies hält sogar der Präsident des Bundesverfassungsschutzes Haldenwang für „Nonsense“. Im Gegenteil, viel besser als die „Letzte Generation“ es tut, könne man gar nicht ausdrücken, wie sehr man das Sys-tem eigentlich respektiert und retten möchte, in-dem man eben die Funktionsträger zum Handeln auffordert.

<https://www.faz.net/-gpg-azti0>

Die jüngste UN-Klimakonferenz führte uns ein-mal mehr vor Augen, wie dramatisch weit wir von der Erreichung des 1,5 °C-Ziels entfernt sind. Während über Forderungen nach Strafverschärfun-gen umgehend intensiv beraten wird, geht es mit einer „Klimareform“, die ihren Namen ver-dienen würde, weitaus schleppender voran. Manchmal hilft vielleicht nur ein lauter Aufschrei, immerhin führten all die anderen demokratischen Mittel nicht zum erforderlichen Umdenken. Ge-rade dass viele sich auf die angeklebten Akti-vist:innen fokussieren und über diese echauffie-ren, ohne sich dabei mit dem bevorstehenden Kli-makollaps zu befassen, steht sinnbildlich für die gesamte Klimadebatte und ist damit auch Teil der Botschaft der „Letzten Generation“.

III. Feuilleton

< Bist Du überhaupt? >

Was waren das doch für verrückte Zeiten, als man sich einfach mal in den Urlaub aufmachte, ohne genau zu wissen, wo man landen würde. Als man etwas kaufte, das man im Laden gesehen und für gut befunden hatte. Oder die Ausbildung bzw. das Studium ohne Umschweife dort begann, wo man eine günstige Bleibe fand oder der Freund wohnte.

In einer im Wesentlichen durchbewerteten Welt kümmern sich heute nur noch Freaks um differenzierende Analysen mit entscheidungsoffenem Ergebnis und reichen in aller Regel die Anzahl der Google-Sterne, um einen sicher durch die Welt des Konsums zu geleiten.

Nur wer kümmert sich um diese fast lebensrettende Reduktion der Komplexität? Neben denjenigen, die sich kaufen oder zumindest ködern lassen, werden es diejenigen sein, die sich für unverzichtbar halten, die begeistert oder umgekehrt empört sind.

Hatte man eh groß keine andere Wahl, sinkt die Bereitschaft der Beteiligung und reduziert sie sich auf den gelegentlichen Wunsch, seinem Herzen Luft zu verschaffen. Dies machen wir beispielsweise bei den Lehrevaluationen aus. Die Vorlesung liegt nahezu hinter einem und eine Wahlmöglichkeit bestand eh nicht. Hier rafft man sich zu einer kraftvollen Bewertung allenfalls dann auf, wenn der Unterricht abgrundtief schlecht war, womit die Lehrenden zugleich ihre miese Note gelassen relativieren können.

Ähnlich sieht es bei der Justiz und ihrem Personal aus, wobei der Wunsch nach expressiver Entäuscherung nicht unerheblich zu sein scheint. So finden sich 51 Google-Bewertungen zum Landgericht Berlin. 2,1 Sterne kommen nicht gerade vertrauenserweckend daher: „Das Gericht ist leider sehr unübersichtlich und teilweise stark veraltet. Die Mitarbeiter, Anwälte und Richter sind allgemein betrachtet eher durchwachsen, also nicht überzeugend.“ Nicht alle teilen dieses düstere Bild: „Strom am Platz, Kaffee, Tee, Wasser und Kekse für die Mediation, allerdings nicht bei regulären Verfahren; kein WLAN für Anwälte.“ Und HxnriMOIN vergibt gar vier Sterne: „Nette Bedienung, gute Toiletten, habe kostenlose Übernachtungsmöglichkeit für die nächste Zeit bekommen.“

Und wie sieht es in Freiburg aus? Nur zehn Bewertungen mit einem Durchschnitt von 3,2 scheinen unsere These vom soliden Mittelmaß zu bestätigen, auch wenn Rammstein 2612 vermerkt: „Nicht zu empfehlen, man kommt fast nie raus, ohne verurteilt zu werden.“ Dafür 4 Sterne zu vergeben, zeugt von Großmut. Harald Käsekuchen vergibt für das Landgericht Stuttgart gar die Maximalpunktzahl, obwohl man „leider keine Payback Karte oder DeutschlandCard akzeptiert“.

Und das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht? Die frustrierende Aufforderung bei Google lautet: „Schreibe die erste Bewertung.“

<https://sz.de/1.5685484> [kostenloses Probeabo]

IV. Lehre

< Kurz wie ein Tweet, erfolgreich wie Elon >

Schon 2018 waren wir uns nach einem LTO-Advertorial sicher: Die digitale Revolution der Juristenausbildung hat begonnen, und zwar natürlich außerhalb der Universität. So vermittelt die App „Jurafuchs“ juristisches Wissen anhand von Fällen, die „kurz wie ein Tweet“ sind. „Wir atomisieren Gerichtsurteile und Lehrbuchfälle“, erläutert Christian. „Wir haben uns für die Darstellung des Sachverhalts ein Zeichenlimit von 280 Zeichen gesetzt. Denn wir wissen um die knappe Zeit der Studierenden.“

https://www.lto.de/persistent/a_id/31097/

Und wir lesen auf jurafuchs.de in einer elegant daherkommenden Alliteration: „Du wirst das Lernen lieben lernen.“ Wenn es schließlich noch eines empirischen Beweises bedurfte, so verweisen wir auf Hanna: „Habe mit dieser App für Strafrecht gelernt und 13 Punkte geschrieben.“

<https://www.jurafuchs.de/>

In der Frankfurter Rundschau wiederum gelingt es dem digitalen Pionier und Geschäftsführer Christian gar, Jurafuchs als ein rechtsstaatliches Bildungsprojekt zu charakterisieren, das auch die Sozialarbeiterin nicht im Regen stehen lasse, historische Nachhilfe zum Ermächtigungsgesetz gebe und letztlich auch Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu bekämpfen vermöge. Oder so ähnlich eben, der Text war leider recht lang und wir können nicht mehr als 280 Zeichen.

<https://strafrecht-online.org/fr-jurafuchs>

Auch die studentische Initiative „fruit – Freiburg Recht und IT“ zeigt sich von diesem digitalen Durchbruch entzückt und lädt begeistert Chefredakteur Wendelin (in dieser jung-dynamischen Branche reicht definitiv der Vorname), einen weiteren Jurafuchs-Gründer, in das Kollegiengebäude I zu einem Vortrag ein.

<https://strafrecht-online.org/fruit-jurafuchs>

Da es ja um das dringend erforderliche digitale Update für die juristische Ausbildung und nicht etwa eine Werbeveranstaltung für den Jurafuchs geht, braucht man sich auch nicht um die Übereinkunft der Juristischen Fakultät zu kümmern, gewerblichen Repetitorien keinen Raum auf dem Gelände der Universität zu gewähren.

Wir halten diese generöse Haltung jedenfalls dann für gerechtfertigt, wenn Jurafuchs über ein an der Juristischen Fakultät unbekanntes Alleinstellungsmerkmal verfügt. Es geht doch tatsächlich um die digitale Welt, die wir bislang nur aus Science-Fiction-Filmen kannten. Zudem sind wir eh ein Freund der Freiburger Schule und verweisen mit Hayek auf die segensreiche Wirkung des Wettbewerbs.

Um es passend kurz zu machen: Kaufen, und zwar alle, es ist ein Sozialprojekt. Sorry, wenn Sie es im Moment nicht so dicke haben.

V. Ratgeber LSH

< Leben retten für Dummies >

Den Erste-Hilfe-Kurs der internen Weiterbildung zu besuchen, bedeutet nicht nur, wertvolle Arbeitszeit zu opfern oder im Ernstfall schnell Hilfe leisten zu können. Der Besuch der Ersthelfenden-Ausbildung bedeutet vor allem, die Ratgeber-Kategorie des LSH-Newsletters um einen weiteren Beitrag zu bereichern. Denn für den Ernstfall, in dem jede Minute zählt, sollten auch Sie vorbereitet sein. Schließlich kann es dauern, bis der Rettungsdienst oder das LSH-Team am Unfallort eintrifft.

Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Sie sitzen in ihrem Büro und der Kopf ihrer Kollegin knallt auf die Tischplatte. Na gut, werden Sie im ersten Moment denken, die Inhalte des Buches von Rönen Steinke („Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich“) wie Ersatzfreiheitsstrafe und Fahren ohne Fahrschein hat man tatsächlich schon einmal gehört, aber führen Sie gleich zu einem Tiefschlaf? Irgendwas stimmt hier nicht, möglicherweise ein Notfall!

Bevor Sie voller Übermut zur Hilfe eilen, sollten Sie erst einmal auf den Eigenschutz achten. Falls Ihre Kolleg:innen bewusstlos in den Büros liegen, können Sie eingreifen. Falls das Sekretariat in Flammen steht, weil die Kaffeemaschine durchschmort, deutet dies auf einen Brand hin. In diesem Fall könnte die Bewusstlosigkeit auch auf eine Kohlenmonoxidvergiftung zurückzuführen sein, erkennbar an der rosa gefärbten Haut am ganzen Körper. Sie sollten aufgrund akuter Erstickungsgefahr lieber das Gebäude verlassen.

Sofern das Szenario aber ein anderes ist und Ihr Eigenschutz gewährleistet erscheint, besinnen Sie sich der folgenden vier A's: Ansehen, Ansprechen, Anfassen, Atemkontrolle, die im Notfall zu den folgenden drei möglichen Szenarien führen:

+++ Szenario 1: Alles klar auf der Andrea Doria
+++

Erwacht Ihre Kollegin durch den Erstkontakt und ist sie bei vollem Bewusstsein, müssen Sie sich

keine Sorgen machen. Kühnen Sie die Aufprallstelle am Kopf, verbinden Sie etwaige Wunden und tauschen Sie das Steinke-Buch gegen etwas Spannendes wie den Sammelband zur Rechts-gutstheorie ein.

+++ Szenario 2: Stabile Seitenlage +++

Obwohl Sie Ihre Kollegin schütteln, ihr androhen, keinen Kaffee zu kochen, und ihr schließlich erzählen, die Weihnachtsfeier würde ausfallen, bleibt sie bewusstlos. Kontrollieren Sie nun direkt die Atmung. Atmet die Person unauffällig, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und rufen Sie den Rettungsdienst (112; 911; über interne Telefone der UFR auch die 2000). Schwangere sollten Sie buchstäblich links liegen lassen, da das Kind auf die Vena cava inferior drücken und den Blut-rückfluss zum Herzen verhindern könnte.

+++ Szenario 3: Reanimation +++

Bleibt Ihre Kollegin bewusstlos und atmet sie nicht (oder bestenfalls unregelmäßig), rufen Sie schnellstmöglich den Rettungsdienst und beginnen Sie mit der Reanimation, und zwar in dieser Reihenfolge. Sind weitere Kolleg:innen vor Ort, sollten Sie sich mit der Herzdruckmassage abwechseln und eine Hilfskraft einen AED (automatisierten externen Defibrillator) holen lassen. Von der Erbprinzenstraße bedeutet das nur einen kleinen Sprint zur UB, plus Rückweg. Weitere Standorte finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/uni-freiburg-aed>

Für das richtige Tempo der Herzdruckmassage sollten Sie sich an einem dieser im vorliegenden Kontext eher ambivalenten Titel orientieren: Highway to Hell (ACDC), Stayin' Alive (Bee Gees), Another One Bites the Dust (Queen) oder I will Survive (Gloria Gaynor). In letzterem Fall sollten Sie das langatmige Intro überspringen. Wie Sie es nicht machen sollten, sehen Sie hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=Vmb1tqYqyII>

Doch auch abseits dieser bei zunächst bewusstlosen Personen anzutreffenden Szenarien können im Büro Notfälle eintreten. So etwa, wenn ihre Kollegin mal wieder dabei ist, sich über die Reste des letzten Filmabends herzumachen, sich die Snacks aber derart unglücklich in Richtung Lufttröhre bewegen, dass die Person zu ersticken droht. Sie sollten sie in einem solchen Fall zum Husten auffordern und – falls dies nicht hilft – mit der flachen Hand mehrfach auf den Rücken schlagen. Führt auch dies nicht zum gewünschten Erfolg, muss mit härteren Bandagen gekämpft werden. Den Sammelband zur Rechtsgutstheorie

auf dem Tisch, wissen Sie um die Stellung des Strafrechts als Ultima Ratio zum Rechtsgüterschutz. Der geschilderte Fall verlangt nach einer Modifizierung. Verlassen Sie ihren Elfenbeinturm in Richtung ihrer Kollegin und greifen Sie zum letzten Mittel des Heimlich-Manövers.

<https://strafrecht-online.org/netdoktor-heimlich-griff>

Wir gehen nicht davon aus, Fragen offengelassen zu haben. Sollte dies aber dennoch der Fall sein, steht das LSH-Ersthelferteam Ihnen jederzeit in der wöchentlichen Sprechstunde zur Verfügung.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Saftladen >

Als neulich ein Gremium als Saftladen bezeichnet wurde, legte RH grüblerisch seine Stirn in Falten, eine Geste, die er zuvor schon hundertfach geübt hatte.

<https://strafrecht-online.org/gruebeln>

Zu milde erschien ihm dieser Ausdruck, auch wenn er ihm wohlbekannt war. Und hierfür bedarf es in Zeiten, in denen es in ernst zu nehmenden Städten Rankings von Saftläden gibt und man für integre Säfte im Kühlregal einen halben Obststand erwerben könnte, definitiv eines bestimmten Mindestalters.

Was also ist an einem Saftladen auszusetzen und ist die FIFA ein solcher?

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde „Saftladen“ als Bezeichnung für eine Apotheke verwendet, in der man beispielsweise Kräutersäfte kaufen konnte. Später bezog sich der Begriff auch auf Likörstuben, Gasthäuser und Bars, da „Saft“ für Bier (Gerstensaft), Wein (Rebensaft) oder Schnaps stand. Die Entwicklung zu der heute gängigen Bedeutung von „Saftladen“ im Sinne eines schlecht geführten Betriebs erklärt sich aus der Verschlechterung des Rufs von Likörstuben, Bierbars und Spelunken, wobei letzterer Begriff auch wieder nach Aufklärung schreit.

<https://strafrecht-online.org/uni-graz-saftladen>

Damit wäre der Beweis erbracht: Die Hürden sind niedrig, wo ist der Spiegel?

VII. Das Beste zum Schluss

Einen Schneeleoparden vor die Kamera zu bekommen, gilt bei diesen extrem scheuen und seltenen Tieren als eine Sensation.

<https://www.youtube.com/watch?v=Uj0EVT-Ekog>

Xi in der Öffentlichkeit bei einem für ihn emotionalen Ausbruch zu erleben, ist ein vergleichbar seltenes Ereignis.

<https://twitter.com/i/status/1592876581026140162>

<https://strafrecht-online.org/ts-xi>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 25.11.2022

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>